

R-107-16

Entscheid

der II. Kammer

vom 7. April 2016

Mitwirkend: Dr. G. Betschart (Vorsitz), lic. iur. U. Broder, lic. iur. B. Niedermann,
juristische Sekretärin Dr. R. Wallimann

In Sachen

A.,

Rekurrent

gegen

Römisch-katholische Kirchgemeinde X.,

Rekursgegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt Y.,

betreffend

Projektierungskredit / Aufsichtsbeschwerde

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Hirschengraben 72
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 46
Fax 044 266 12 47
rekurskommission@zhkath.ch

hat sich ergeben:

Im Verfahren R-106-15 nahm der Rekurrent mit Eingabe vom 15. Februar 2016 (Poststempel: 16. Februar 2016) zum Beschluss der II. Kammer der Rekurskommission vom 26. Januar 2016 Stellung, stellte einen Antrag auf Ablehnung einer Zeugin, Protokollunterzeichnerin, sowie zusätzlich einen Antrag auf superprovisorische Verfügung, ungültiger Projektierungskredit. Er machte in Bezug auf den Projektierungskredit geltend, anlässlich der Budgetgemeindeversammlung vom 29. November 2015 sei im Voranschlag (Budget) 2016 in der Investitionsrechnung ein Projektierungskredit (Turmsanierung [Kirchenrenovation]) von Fr. 50'000.— enthalten. Diesen Kredit habe die Kirchenpflege am 23. September 2015 genehmigt, obwohl sie nur finanzielle Befugnisse bis Fr. 25'000.— habe. Der Projektierungskredit hätte der Kirchgemeindeversammlung, unter vorgängiger Abgabe der Weisung, vorgelegt werden müssen. Da dies nicht erfolgt sei, müsse die laufende Projektierung mittels superprovisorischer Verfügung gestoppt werden.

Mit Schreiben vom 22. März 2016 reichte der Rekurrent sodann eine Aufsichtsbeschwerde mit folgendem Antrag ein:

„Der von der röm.-kath.- Kirchenpflege X. am 23.09.2015 genehmigte Projektierungskredit für die (Turmsanierung [Kirchenrenovation]) von CHF 50'000.— ist zu Unrecht erfolgt. Der Projektierungskredit hat somit keine Rechtsgültigkeit erlangt.“

Als Begründung wiederholt der Rekurrent im Wesentlichen die mit Eingabe vom 15. Februar 2016 vorgebrachten Argumente.

Die Kammer zieht in Erwägung:

1. Gemäss § 10 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisationsreglement) entscheidet die Rekurskommission über Rekurse gegen Anordnungen kirchlich-körperschaftlicher Organe, die ihr durch die Kirchenordnung zur Entscheidung zugewiesen sind, wenn die Verletzung kirchlich-körperschaftlichen Rechts geltend gemacht wird. Gemäss Art. 47 lit. g der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) behandelt die Rekurskommission Rekurse gegen Handlungen und Unterlassungen der Organe der Körperschaft, die das Initiativ-, das Referendums- oder das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder der Körperschaft und der Kirchgemeinden verletzen.

Der Rekurrent macht geltend, die Kirchenpflege habe einen Projektierungskredit genehmigt, der aufgrund der finanziellen Kompetenzordnung der Kirchgemeindeversammlung hätte vorgelegt werden müssen. Dabei handelt es sich ohne weiteres um eine Rüge betreffend Verletzung der politischen Rechte und die Eingabe ist folglich als Rekurs in Stimmrechtssachen zu behandeln.

2.

2.1 Nach § 9 des Organisationsreglements sind auf das Rekursverfahren die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) und bei Rekursen nach Art. 47 lit. g KO die für den Bezirksrat geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) als subsidiäres Recht anwendbar. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Organisationsreglements.

Mit der Revision des GPR aufgrund des Gesetzes über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts vom 22. März 2010 richtet sich der Schutz der politischen Rechte des kantonalen und kommunalen Rechts nach dem VRG (vgl. § 146 GPR). Demzufolge sind aufgrund dieses Verweises im GPR auch auf diesen Rekurs die Bestimmungen des VRG anwendbar.

2.2 Gemäss § 21a lit. a VRG sind in Stimmrechtssachen die Stimmberechtigten des betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreises rekursberechtigt.

Der Rekurs in Stimmrechtssachen ist innert fünf Tagen schriftlich bei der Rekursinstanz einzureichen (§ 22 Abs. 1 VRG). Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Mitteilung des angefochtenen Aktes, ohne solche am Tag nach seiner amtlichen Veröffentlichung und ohne solche am Tag nach seiner Kenntnisnahme (§ 22 Abs. 2 VRG). Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden unter Bekanntgabe der Beschwerde- oder Rekursfrist veröffentlicht (§ 68a des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (LS 131.1, GG). Somit beginnt die Frist von fünf Tagen zur Erhebung des Stimmrechtsrekurses am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung zu laufen (vgl. auch BGer, 9. Oktober 2013, 1C_663/2012 in ZBI 9/2014, S. 509 ff., 510).

Die Eingabe des Rekurrenten datiert vom 15. Februar 2016 und ist am 16. Februar 2016 der Post übergeben worden. Angefochten ist der fehlende formelle Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2015, mit welchem der Projektierungskredit von Fr. 50'000.— genehmigt wurde. Die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung wurden im

forum am 3. Dezember 2015 publiziert. Die Frist zur Erhebung des Rekurses in Stimmrechts-sachen ist somit am 8. Dezember 2015 abgelaufen. Auf den Rekurs ist demzufolge wegen Verspätung nicht einzutreten.

2.3 Anzumerken bleibt, dass der Rekurs in Stimmrechtssachen ohnehin kaum Aussicht auf Erfolg gehabt hätte: § 151a Abs. 2 GG verlangt, dass bei der Beanstandung, es seien im Rahmen einer Gemeindeversammlung Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, nur dann Rekurs erheben kann, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat. Vorausgesetzt wird dabei, dass die betreffende Person in der Versammlung die Verletzung selber zumindest sinngemäss rügte oder sich einer entsprechenden Rüge einer anderen Person anschloss. Gemäss dem Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2015 hat sich der Rekurrent anlässlich der Versammlung in keiner Weise zum Projektierungskredit ge- äussert bzw. das Vorgehen der Kirchenpflege diesbezüglich gerügt.

3.

3.1 Die Aufsichtsbeschwerde ist ein Rechtsbehelf, der sich aus der Aufsichtsbezugnis der hierarchisch übergeordneten Behörde ableitet. Es besteht kein Anspruch auf einen förmlichen Entscheid. Die Aufsichtsbehörde gibt der Aufsichtsbeschwerde regelmässig keine Folge, wenn es der beschwerdeführenden Person zumutbar und möglich ist, die Verletzung ihrer Rechte und schutzwürdigen Interesse mit einem ordentlichen Rechtsmittel geltend zu machen; die Aufsichtsbeschwerde gilt insofern als subsidiär. Keinesfalls ist es die Funktion der Aufsichtsbeschwerde, individuellen Rechtsschutz zu ermöglichen, wenn die Prozessvoraussetzungen der ordentlichen Rechtsmittel nicht gegeben sind, etwa wenn die Rechtsmittelfrist verpasst wurde. Die Rekursbehörde ist auch nicht verpflichtet, von Amtes wegen einen Rekurs als Aufsichtsbeschwerde entgegenzunehmen, wenn die Eintretensvoraussetzungen des Rekurses nicht gegeben sind. Überdies darf die Aufsichtsbehörde formell rechtskräftige Entscheide nur dann aufheben, wenn die Voraussetzungen für den Widerruf gegeben sind. Allgemein ist aufsichtsrechtliches Einschreiten nicht zulässig, soweit ihm schützenswerte, in der Interessenabwägung überwiegende Rechtspositionen entgegenstehen (vgl. Martin Bertschi, in: Kommentar VRG, 3. A., Zürich/Basel/Genf, 2014, Vorbemerkungen zu §§ 19-28a N. 61 ff.).

3.2 Der Rekurrent reichte erstmals seinen „Antrag auf superprovisorische Verfügung, ungültiger Projektierungskredit“ im Rekursverfahren R-10x-15 ein. Dieser Antrag hat keinerlei

Bezug zum Verfahren R-10x-15, weshalb diesbezüglich keine weiteren Handlungen vorgenommen wurden. Die Rekursbehörde war auch nicht verpflichtet, von Amtes wegen diese Rekurseingabe als Aufsichtsbeschwerde zu behandeln.

3.3 Mit Eingabe vom 22. März 2016 reichte der Rekurrent eine Aufsichtsbeschwerde bezüglich des Projektierungskredits ein, der anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2015 behandelt worden war. Wie bereits unter Ziffer 2.2 festgestellt, hat der Rekurrent die Frist, in dieser Sache einen Rekurs in Stimmrechtssachen zu erheben, verpasst. Steht dem Rekurrent jedoch ein ordentliches Rechtsmittel zur Verfügung, so hat er eine allfällige Verletzung seiner Rechte mit diesem durchzusetzen und die Aufsichtsbeschwerde steht ihm – da subsidiär – nicht offen, weshalb sie nicht entgegengenommen werden kann.

Überdies muss auch ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen verneint werden, da vorliegend die Voraussetzungen für einen Widerruf nicht gegeben sind. Die schützenswerten Interessen der Kirchgemeinde mit Bezug auf die Rechtssicherheit im Hinblick auf den Voranschlag überwiegen vorliegend klar das Interesse an der Ahndung des vergleichsweise geringfügigen Verstosses gegen die finanzielle Kompetenzordnung.

Die Kirchenpflege ist jedoch gehalten, zukünftig die formellen Voraussetzungen in Bezug auf die Ausübung der finanziellen Kompetenzen gemäss Kirchgemeindeordnung zu beachten.

4. Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 des Organisationsreglements). Es sind somit keine Verfahrenskosten zu erheben. Eine Parteientschädigung ist sodann nicht zuzusprechen.

Demnach erkennt die Kammer:

1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

[...]